

Sonderserie - Gesetzlicher Mindestlohn

In Deutschland ist ab dem 01.01.2015 ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von brutto EUR 8,50 je Zeitstunde in Kraft getreten.

Ab dem 01.01.2017 wird dieser um 4% angehoben und liegt dann bei EUR 8,84 pro Zeitstunde. Es ist jedoch möglich, dass er von den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen der entsprechenden Branchen abweicht. In diesem Fall gilt der Mindestlohn laut Tarifvertrag. (siehe Anlage)

Für Minijobber und bestimmte Branchen bringt das Mindestlohngesetz spezielle Melde- und Dokumentationspflichten mit sich.

Neben den Pflichten bei Minijobbern haben Arbeitgeber bestimmter Branchen, welche in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannt sind, seit dem 01.01.2015 zusätzliche Pflichten.

Dies betrifft folgende Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Fleischwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe

Arbeitgeber in diesen Branchen müssen für jeden Arbeitnehmer den Arbeitsbeginn, das Arbeitsende und die Arbeitsdauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen (§ 17 MiLoG). Diese sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Dies muss bis spätestens zum Ablauf des siebten Tags nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgen.

Dies gilt entsprechend für Entleiher, denen ein Verleiher seine Arbeitnehmer für einen der obigen Bereiche überlässt.

Die **Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokV) mit Wirkung vom 01.08.2015** in der Fassung vom 29.07.2015 befreit Arbeitnehmergruppen von Dokumentationspflichten, wenn auf Grund der Ausgestaltung und des Vollzugs ihres Arbeitsvertrages kein nennenswertes Risiko eines Mindestlohnverstoßes vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der

- Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt über brutto EUR 2.958,00 erhält
- Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt über brutto EUR 2.000,00 erhält und der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten zwölf Monate nachweislich gezahlt hat (Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt)
- für beschäftigte enge Familienangehörige

2

Für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten (z.B. Paketzusteller), ist die Aufzeichnung der Dauer der täglichen Arbeitszeit ausreichend. Beginn und Ende der Arbeitszeit müssen nicht erfasst werden. Der Arbeitnehmer darf in diesen Fällen seine Arbeitszeit auch eigenverantwortlich einteilen.

Bei Pflichtverstößen droht ein Bußgeld bis zu EUR 30.000,00. Geldbußen von mehr als EUR 200,00 werden in das Gewerbezentralregister eingetragen. Bei einer Geldbuße von mindestens EUR 2.500,00 kann ein Unternehmen zeitweise von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge ausgeschlossen werden.

Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich auf die tatsächlich erbrachte und nicht die vereinbarte bzw. geplante Arbeitszeit. Dienstpläne reichen insofern nicht aus. Vorschriften, in welcher Form die Unterlagen geführt werden müssen, gibt es bislang nicht. Ohne elektronische Zeiterfassung dürften beispielsweise Einträge in Kalendern oder Listen genügen. Auch die Pausenzeiten, die nicht als Arbeitszeit gelten, sollten aufgezeichnet und von der Anwesenheit abgezogen werden. Eine Unterzeichnung durch den Arbeitnehmer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann aber Streitigkeiten vermeiden.

Auch Praktikanten im Sinne des § 22 Abs. 1 MiLoG werden in den Geltungsbereich des Nachweisgesetzes einbezogen.

Keinen Anspruch auf Zahlungen des Mindestlohns haben die in § 22 MiLoG genannten Personen. Diese sind:

- Praktikanten, wenn:
 - das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsorientierung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung einer gesetzlichen Berufsakademie verpflichtend zu leisten ist,
 - das Praktikum von einer Dauer bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dienen soll,
 - das Praktikum von einer Dauer bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung durchgeführt wird, wenn nicht schon zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestand, oder
 - es sich um eine Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) oder an einer Berufsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG handelt
- Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), also **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung**
- Beschäftigte während ihrer Berufsausbildung
- Ehrenamtlich Tätige
- Langzeitarbeitslose, die unmittelbar vor der Beschäftigung gemäß § 18 SGB III **mindestens ein Jahr arbeitslos waren, für die ersten sechs Monate der Beschäftigung**

Übergangsregelungen

Bis zum 31.12.2016 läuft die Übergangsregelung, die erlaubt, tarifvertraglich vom Mindestlohn abzuweichen. Ab dem 01.01.2017 gilt diese nicht mehr.

Übergangsweise gelten noch in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie niedrigere Mindestlöhne. Spätestens zum 01.01.2017 müssen die Beschäftigten auch hier mindestens EUR 8,50 bekommen. In beiden Branchen werden die Mindestlöhne darüber liegen. Ab dem 01.01.2018 gilt der von der Mindestlohnkommission neu festgesetzte Mindestlohn.

Sonderregelungen gelten für Zeitungsausträger:

Zeitungsausträger müssen 2016 mindestens EUR 7,23 brutto pro Stunde bekommen (85 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns). Ab dem 01.01.2017 haben sie Anspruch auf brutto EUR 8,50. Ab dem 01.01.2018 gilt auch für Zeitungsausträger dann der neu festgesetzte Mindestlohn.

Mindestlöhne in Deutschland		Euro/Std.	gültig von	gültig bis
Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn		EUR 8,84	01/2017	
Abfallwirtschaft		EUR 9,10	01/2016	03/2017
Bauhauptgewerbe				
West	Werker	EUR 11,30	01/2017	12/2017
	Fachwerker	EUR 14,70	01/2017	12/2017
Berlin	Werker	EUR 11,30	01/2017	12/2017
	Fachwerker	EUR 14,55	01/2017	12/2017
Ost	Werker	EUR 11,30	01/2017	12/2017
Berufliche Aus- und Weiterbildung				
West inkl. Berlin	Pädagogische/r Mitarbeiter/in	EUR 14,60	01/2017	12/2017
Ost	Pädagogische/r Mitarbeiter/in	EUR 14,60	01/2017	12/2017
Dachdeckerhandwerk		EUR 12,25	01/2017	12/2017
Elektrohandwerk (Montage)	West	EUR 10,65	01/2017	12/2017
	Ost inkl. Berlin	EUR 10,40	01/2017	12/2017
	West & Ost	EUR 10,95	01/2018	12/2018
		EUR 11,40	01/2019	12/2019
Fleischindustrie		EUR 8,75	12/2016	12/2017
Gebäudereiniger-Handwerk				
West inkl. Berlin	Innen- und Unterhaltsreinigung	EUR 10,00	01/2017	12/2017
	Glas- und Fassadenreinigung	EUR 13,25	01/2017	12/2017
Ost	Innen- und Unterhaltsreinigung	EUR 9,05	01/2017	12/2017
	Glas- und Fassadenreinigung	EUR 11,53	01/2017	12/2017

		EUR 10,70	05/2016	04/2017
Gerüstbauerhandwerk		EUR 11,00	05/2017	04/2018
Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau		EUR 8,60	01/2017	10/2017
		EUR 9,10	11/2017	12/2017
Maler/Lackiererhandwerk				
West	Ungelernter AN	EUR 10,10	05/2016	04/2017
	Geselle	EUR 13,10	05/2016	04/2017
Berlin	Ungelernter AN	EUR 10,10	05/2016	04/2017
	Geselle	EUR 12,90	05/2016	04/2017
Ost	Ungelernter AN	EUR 10,10	05/2016	04/2017
	Geselle	EUR 11,30	05/2016	04/2017
Pflegebranche	West inkl. Berlin	EUR 10,20	01/2017	10/2017
	Ost	EUR 9,50	01/2017	10/2017
Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk	Helfer	EUR 10,31	09/2016	08/2017
	Geselle	EUR 13,26	09/2016	08/2017
Schornsteinfeger		EUR 12,95	01/2016	12/2017
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	West inkl. Berlin	EUR 11,35	05/2016	04/2017
		EUR 11,40	05/2017	04/2018
		EUR 11,40	05/2018	04/2019
	Ost	EUR 11,00	05/2016	04/2017
		EUR 11,20	05/2017	04/2018
		EUR 11,40	05/2018	04/2019
Textil- und Bekleidungsindustrie	West	Gesetzl. ML	01/2017	
	Ost inkl. Berlin	EUR 8,75	11/2016	12/2016
		Gesetzl. ML	01/2017	
Wäschereidienstleistungen		EUR 8,75	07/2016	09/2017